

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing
Vom 15.03.2023 1

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing im Bereich Eham 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 3

Markt Teisendorf

Friedhofgebührensatzung
für den gemeindlichen Friedhof
und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf 4

Bestattungsgebührensatzung
für den kirchlichen Friedhof Weildorf 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Saalfeld“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung – KES) 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2025 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung 10

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ 11

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 15.03.2023

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 23.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 05.04.2022 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 21.03.2023 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Einschränkungen der Besucherzahl berechtigt eine Saisonkarte nicht zum vorrangigen Eintritt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt

I. für die Benutzung des Freibades

1. Tageskarten

a) Einzeleintritt	6,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2	3,50 €
c) Einzeleintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	4,00 €
d) ermäßigter Eintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	3,00 €
e) geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden Einzeleintritt pro Person	2,50 €
f) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,50 €
g) Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,50 €
h) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,50 €

2. Saisonkarten

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	85,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) berechtigt sind	55,00 €
Familiensaisonkarte	145,00 €
Familiensaisonkarte für Familien mit einem oder mehreren schwerbehinderten Mitglied/ern mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung	75,00 €
Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte	105,00 €
Saisonkarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern	100,00 €

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
II. <u>für die Überlassung einer Mietbox für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen u. ä. für eine Freibad-Saison</u>	40,00 €
III. <u>für jeden abhanden gekommenen Schlüssel einer Mietbox oder eines Tages- bzw. Wertkästchens</u>	25,00 €
IV. <u>Pfand für die Benutzung einer Mietbox gem. Ziff. II</u> (Der Betrag wird nach der Freibad-Saison wiedererstattet.)	25,00 €
V. <u>Pfand für Tageskästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wiedererstattet.)	2,00 €
VI. <u>Pfand für Wertkästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wiedererstattet.)	1,00 €
VII. <u>Pfand für Geldwertkarte</u> (Der Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet.)	10,00 €
VIII. <u>Pfand für Saisonkarte</u> (Der Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet.)	10,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, 12. März 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing im Bereich Eham

Mit Bescheid vom 17.03.2025 mit dem Aktenzeichen AB 311.2 BLP 163-2024 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing für den Bereich Gewerbegebiet Eham genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing wirksam.

Jedermann kann die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gewerbegebiet Eham mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auch auf der Homepage der Stadt Freilassing kann die Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freilassing, den 17. März 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 2067, 2066 und 612, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 432/2, 435, 437, 439/2, 441, 503, 609, 610, 2068, 2074, Gemarkung Freilassing. Die detaillierte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den Geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auch auf der Homepage der Stadt Freilassing kann die Flächennutzungsplanänderung eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. März 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Friedhofgebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2024

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Gebühr für die Mitwirkung bei Bestattungen, Pauschalgebühr | |
| a) bei Kindern bis 6 Jahren | 205,80 € |
| b) bei Personen über 6 Jahren | 288,18 € |
| c) Urnenbestattung | 205,80 € |
| (2) Gebühr für die Leichenträger je Person (netto) | 36,50 € |
| (3) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte) | |
| a) für Gräber und Personen über 6 Jahren | 530,60 € |

b)	für Gräber und Personen unter 6 Jahren	282,98 €
c)	für Urnenerdgräber und Urnennischen/-stelen	141,49 €
d)	für Urnengruftgräber	212,24 €
(4)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Tag	
a)	bei Personen bis zu 6 Jahren und bei Urnenbestattungen	58,75 €
b)	bei Personen über 6 Jahren	87,41 €
(2)	Der § 4 erhält folgende Fassung:	

§ 4 Überführungsgebühren

(1)	für die Überführung einer Leiche werden erhoben:	
a)	Grundgebühr für Leichenwagen (netto)	73,05 €
b)	je gefahrene Kilometer (netto)	1,00 €
(2)	Für das Leichenwagenpersonal werden erhoben je Person und Stunde (netto)	56,31 €
(3)	Gebühr für die Vorbereitung	49,70 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 03.03.2025 in Kraft.

Teisendorf, den 03. März 2025
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Weildorf

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende Gebührensatzung für das Bestattungswesen für den kirchlichen Friedhof Weildorf

§ 1 Bestattungsgebühren

(1)	Gebühr für die Mitwirkung bei Bestattungen, Pauschalgebühr	
a)	bei Kindern bis 6 Jahren	205,80 €
b)	bei Personen über 6 Jahren	288,18 €
c)	Urnenbestattung	205,80 €
(2)	Gebühr für die Leichenträger je Person	36,50 €
(3)	Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte)	
a)	für Gräber und Personen über 6 Jahren	583,66 €
b)	für Gräber und Personen unter 6 Jahren	311,28 €
c)	für Urnenerdgräber und Urnennischen/-stelen	141,49 €

§ 2 Überführungsgebühren

(1)	Für die Überführung einer Leiche werden erhoben:	
a)	Grundgebühr für Leichenwagen	73,05 €
b)	je gefahrene Kilometer	1,00 €
(2)	Für das Leichenwagenpersonal werden erhoben je Person und Stunde	56,31 €
(3)	Verwaltungsgebühr für die Vorbereitung	49,70 €

§ 3 Steuerregelung

Bei allen Gebühren muss die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu addiert werden.

§ 4 Sonstige Gebühren

(1)	Transport Friedhofsbagger (einmalige Gebühr pro Bestattung)	110,00 €
(2)	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
a)	Erdgrab während der Ruhefrist	2.017,88 €

b)	Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	1.752,66 €
c)	Urnengrab während der Ruhefrist	366,89 €
d)	Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist	366,89 €
(3)	Ausgrabung einer Leiche	
a)	Erdgrab während der Ruhefrist	1.483,74 €
b)	Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	1.216,67 €
c)	Urnengrab während der Ruhefrist	269,77 €
d)	Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist	221,21 €
(4)	Bei Leichen von Kindern bis zu 6 Jahren verringern sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um die jeweilige Hälfte.	
(5)	Gebühr für die Benutzung des Bergesarges einschl. Reinigung	89,36 €
(6)	Gebühr für das Entfernen von abgelaufenen Grabstellen (alles Nettobeträge)	
a)	Erdgrab	279,91 €
b)	Urnengrab	139,96 €
c)	Kindergrab	139,96 €
d)	Urnennische	69,98 €
e)	Urnenstele	69,98 €
(7)	Soweit in der vorstehenden Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.	

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 03.03.2025 in Kraft.

Teisendorf, den 03. März 2025
Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Perach I ist seit dem Jahr 1987 rechtskräftig und lässt mit seinen Festsetzungen keine Erweiterungen zu. Die Gebäudehöhen sind am westlichen und südlichen Ortsrand auf E+DG mit Kniestock begrenzt, im Rest des Geltungsbereichs sind 2 normale Vollgeschosse zulässig. Da die Gemeinde aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen ein gewisses Nachverdichtungspotenzial erkennt, beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2024 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S.1 Nr.1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung vom 11.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.03.2025 und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Der Planentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.03.2025 werden vom

Mittwoch, den 26. März 2025 bis Donnerstag, den 24. April 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de/neu-bauleitplanverfahren-laufend/bebauungsplan-perach-i veröffentlicht.

In dieser Zeit ist für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.03.2025 mit Satzung und Begründung vom 11.03.2025. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Neuaufstellung Perach I“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Neuaufstellung Perach I“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 17. März 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Saalfeld“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Saalfeld trat am 17.12.1991 in Kraft und erfuhr 6 Änderungen. Viele der im Geltungsbereich erteilten Baugenehmigungen erhielten zudem Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ziele des Bebauungsplans waren die Schaffung von Baumöglichkeiten und die baurechtliche Ordnung des baulichen Bestands. Die Planungsziele sind erfüllt. Fortlaufend werden Nachverdichtungswünsche zum Zwecke der Wohnraumerweiterung an

die Verwaltung herangetragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind ferner nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr den Anforderungen für neuzeitliches Bauen. Die vorhandenen Parzellen wurden bereits weitestgehend bebaut. Somit ist eine städtebauliche Notwendigkeit zur planerischen Regelung nicht mehr gegeben. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Für zukünftige Vorhaben ist es zweckmäßig und zielführend, über eine Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB (Innenbereich - Einfügegebot) zu entscheiden. Dies erleichtert, im Sinne einer verträglichen Nachverdichtung, unter anderem auch zukünftig die Errichtung von Garagen- und Nebengebäuden sowie An- und Umbauten erheblich, da gemäß der BayBO solche Vorhaben vielfach verfahrensfrei errichtet werden können. Bisher konnten diese Vorhaben häufig nur mittels „isolierter Befreiung“ ermöglicht werden. Durch die Aufhebung wird für kein Grundstück das Baurecht entzogen. Alle jetzigen Bauparzellen sind zukünftig dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Gründe für einen Gebietserhaltungsanspruch eines Grundstückseigentümers sind nicht ersichtlich. Daher soll gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 12.09.2024 aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) und aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) der Bebauungsplan „Saalfeld“ im Regelfahren aufgehoben werden.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Die Aufhebung führt dazu, dass für die bebauten Teilbereiche des Plangebietes die Vorschriften für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB gelten. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte in seiner Sitzung vom 11.03.2025 den Entwurf der Aufhebungssatzung und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 11.03.2025 wird vom

Mittwoch, den 26. März 2025 bis Donnerstag, den 24. April 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de/neu-bauleitplanverfahren-laufend/aufhebungssatzung-saalfeld veröffentlicht.

In dieser Zeit ist für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist die vom Stadtplanungsbüro Logo Verde ausgearbeitete Aufhebungssatzung in der Fassung vom 11.03.2025 sowie Begründung vom 11.03.2025.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Aufhebungsbebauungsplan „Saalfeld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbebauungsplanes „Saalfeld“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 17. März 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung – KES)

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V.m. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.02.2025 folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung – KES)

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich deren Durchführungsdauer, ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall Abweichungen von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten, werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 19. März 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.286.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.675.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 147.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 17. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 222 071

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 19. März 2025
Sparkasse Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 11

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 16. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V 7 Energieversorgung – Windenergie“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom

09. April 2025 bis zum 06. Juni 2025

während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 16. Fortschreibung eingestellt (<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/16-fortschreibung/>) und unter www.regierung.oberbayern.bayern.de > Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Südostoberbayern > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Südostoberbayern.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am **06.06.2025** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, den 19. März 2025
Stadt Altötting

Erwin Schneider, Landrat und Verbandsvorsitzender
